

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Neunte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2016**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-53.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-16.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der Abs. 2 neu gefasst:

„(2) ¹Wird in dieser Prüfungs- und Studienordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt ² Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.“

2. § 24 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 24 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ setzt einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser voraus. ²Der qualifizierende Abschluss nach Satz 1 muss einen Anteil von mindestens 30 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Soziologie enthalten. ³Hiervon müssen mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Soziologische Grundlagen‘ und mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Statistik‘ stammen. ⁴Die verbleibenden ECTS-Punkte können aus anderen Bereichen der Soziologie eingebracht werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden zum Studiengang

mit der Auflage zugelassen, den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen. ²Hierzu sind Module der Modulgruppen A, B und D gemäß der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren, die wie folgt in die Bereiche gemäß Abs. 1 Satz 3 eingebracht werden können:

- a. Module aus den Kernbereichen A.1 und A.2 der Modulgruppe A in den Bereich ‚Soziologische Grundlagen‘,
- b. Module aus den Kernbereichen B.1 und B.3 der Modulgruppe B in den Bereich ‚Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Statistik‘ und
- c. Module der jeweiligen Kernbereiche der Modulgruppe D in andere Bereiche der Soziologie.

³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 1 fristgemäß erbracht wird. ⁶Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. ⁷Das Absolvieren von einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen unter Vorbehalt.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 aufgenommen wird. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

3. In § 27 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden.“

4. In Anhang 1 wird Folgendes geändert:

- a) In der Tabelle der Modulgruppe A Soziologische Theorien und Sozialstrukturanalyse wird bei den Modulen „MA Soz A.6.1“ bis „MA Soz A.6.3“ in der Spalte „Prüfung“ nach „(ca. 20 Minuten)“ jeweils zusätzlich eingefügt: „oder Portfolio (3 Monate)“.
- b) In der Tabelle der Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung wird in der Spalte „Prüfung“ Folgendes geändert:

- aa) Bei den Modulen „MA Soz B.1“, „MA Soz B.3.1“, „MA Soz B.3.2“ und „MA Soz B.3.3“ werden jeweils die Wörter „Referat (ca. 30 Minuten) mit“ gestrichen.
- bb) Beim Modul „MA Soz B.2“ wird die Ziffer „120“ durch die Ziffer „60“ ersetzt.
- cc) Bei den Modulen „MA Soz B.4.1“ bis „MA Soz B.5.2“ werden nach dem Klammerzusatz „(3 Monate)“ jeweils zusätzlich eingefügt: „oder Hausarbeit (3 Monate)“.
- c) In der Tabelle der Modulgruppe C.1 Studienschwerpunkt Bildung, Arbeit, Familie im Lebenslauf wird Folgendes geändert:
- Bei den Modulen „MA Soz C.1.1 D 1“ bis „MA Soz C.1.1 D 4“ werden in der Spalte „Prüfung“ nach dem Wort „Minuten“ jeweils zusätzlich eingefügt: „oder Hausarbeit (3 Monate)“.
- d) In der Tabelle C.1.2. Wahlbereich Bildung, Arbeit, Familie im Lebenslauf wird Folgendes geändert:
- aa) Beim 5. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Multivariate Verfahren“ die Wörter „mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfungen Klausur 60 Minuten“ gestrichen.
- bb) Am Ende wird zusätzlich eingefügt:
- „Statistik:
- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- e) In der Tabelle C.2.2. Wahlbereich Bevölkerung, Migration und Integration wird Folgendes geändert:
- aa) Beim 1. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Multivariate Verfahren“ die Wörter „mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten“ gestrichen.
- bb) Am Ende wird zusätzlich eingefügt:
- „Statistik:
- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- f) In der Tabelle der Modulgruppe C.3 Studienschwerpunkt Empirische Sozialforschung wird in der Spalte „Prüfung“ Folgendes geändert:
- aa) Bei den Modulen „MA Soz C.3.1 A 1“, „MA Soz C.3.1 A 2“ und „MA Soz C.3.1 A 3“ werden jeweils die Wörter „Referat (ca. 30 Minuten) mit“ gestrichen.
- bb) Bei den Modulen „MA Soz C.3.1 B 1“ bis „MA Soz C 3.1 C 2“ werden jeweils zusätzlich die Wörter „oder Hausarbeit 3 Monate“ eingefügt.

- g) In der Tabelle C.3.2. Wahlbereich Empirische Sozialforschung wird Folgendes geändert:
- aa) Beim 3. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Multivariate Verfahren“ die Wörter „mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten“ gestrichen.
 - bb) Am Ende wird zusätzlich eingefügt:
 - „Statistik:
 - fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- h) In der Tabelle C.5.2. Wahlbereich Kommunikation und Internet wird Folgendes geändert:
- aa) Beim 4. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Multivariate Verfahren“ die Wörter „mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten“ gestrichen.
 - bb) Am Ende wird zusätzlich eingefügt:
 - „Statistik:
 - fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- i) In der Tabelle C.6.2. Wahlbereich Arbeitsmarkt, Organisation und Personal wird Folgendes geändert:
- aa) Beim 6. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Multivariate Verfahren“ die Wörter „mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten“ gestrichen.
 - bb) Am Ende wird zusätzlich eingefügt:
 - „Statistik:
 - fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- j) In der Tabelle der Modulgruppe E. Masterarbeit wird im 3. Satz nach dem Wort „Teilnahme“ die Angabe „gemäß § 6 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.
- (3) Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals auf das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2017 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Mai 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016.

Bamberg, 30. September 2016

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2016.